

Wien, am 27. April 2017
BK 318/17

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform); GZBKA-920.196/0001-III/1/2017; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren / Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZBKA-920.196/0001-III/1/2017, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

ALLGEMEINES

Der Gesetzesentwurf ist im Zusammenhang mit den Novellen zur Bildungsreform – Schulrecht zu sehen, weshalb die dort unter „Allgemeines“ angeführten einleitenden Bemerkungen auch für die gegenständliche Stellungnahme zu beachten sind.

Die Stellungnahme ist nach Themen gegliedert.

ZU EINZELNEN THEMEN

Auswahl der Lehrerinnen und Lehrer durch die Schulleitung (§ 203h BDG, § 4b LDG, § 3b LVG) sowie Versetzung und Dienstzuteilung (§ 203 Abs 3 BDG)

Die Besorgung des Religionsunterrichtes, zu der unter anderem die Auswahl bzw in weiterer Folge die Zuweisung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an die einzelnen Schulen gehört, ist gemäß Art 15 und 17 StGG und § 1 RelUG Sache der Kirchen und Religionsgesellschaften.

Das Generalsekretariat ersucht daher, in die jeweiligen Bestimmungen (§ 203h BDG, § 4b LDG, § 3b LVG) jeweils folgenden Absatz aufzunehmen:

„Für Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich Religionsunterricht erteilen, erfolgt die Auswahl und Zuweisung durch die betreffende Kirche bzw Religionsgesellschaft. Bei Lehrerinnen und Lehrer, die in Religion und anderen Unterrichtsgegenständen eingesetzt werden, ist von der Dienstbehörde das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft herzustellen.“

Eine Versetzung oder Dienstzuteilung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern folgt aus der Zuweisung, die von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft ausgesprochen wird. Eine Begründung durch die staatliche Schulbehörde gegenüber der Schulleitung ist daher nicht möglich. Aus diesem Grund wird ersucht, § 203 Abs 3 BDG um folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Versetzung oder Dienstzuteilung einer Lehrperson, die ausschließlich Religion unterrichtet, ist nicht zu begründen. Hinsichtlich Lehrpersonen, die Religion und andere Unterrichtsgegenstände erteilen, hat sich die Schulbehörde in der Begründung nicht auf das Unterrichtsfach Religion zu beziehen.“

Administratives Unterstützungspersonal (§ 207n BDG, § 26c LDG)

Hinsichtlich der Regelungen betreffend das administrative Unterstützungspersonal wird auf die Stellungnahme des Generalsekretariates der österreichischen Bischofskonferenz zur Bildungsreform 2017 – Schulrecht verwiesen.

Um entsprechende Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schipka

(DDr. Peter Schipka)

Generalsekretär

der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Ballhausplatz 2
1010 Wien